

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus,  
Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,  
Christiane Schneider, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Unterkünfte für Geflüchtete und Wohnungslose – grund- und menschenrechtskonforme Unterbringungsstandards schaffen!**

In Hamburg leben noch immer fast 32 000 Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen (EA) und öffentlich-rechtlicher Unterbringung (örU). Die Dauer der Unterbringung liegt im Schnitt bei mindestens drei Jahren. Nur circa 6 000 Menschen können im besseren Standard „Unterkünfte mit der Perspektive Wohnen“ (UPW) leben. Diese Kapazitäten müssen aufgrund der Bürgerverträge sogar abgebaut werden. Die weit überwiegende Zahl der Menschen lebt in Gemeinschaftsunterkünften, die der Senat euphemistisch als „abgeschlossenen Wohnraum“ bezeichnet. Die Linksfraktion Hamburg hat in zahlreichen Anfragen immer wieder auf Missstände bei der Unterbringung aufmerksam gemacht (vergleiche nur Drs. 21/17795) – ein „sicherer Hafen“ sind die Unterkünfte von f & w fördern und wohnen AöR nicht!

Die ordnungsrechtliche Unterbringung dient der Verhinderung von Obdachlosigkeit und ist eigentlich nur als kurzfristige Übergangslösung gedacht. Vor diesem Hintergrund gelten abgesenkte Wohn- und Versorgungsstandards als gerechtfertigt. Angesichts des langen Aufenthalts der Betroffenen in den Unterkünften sind diese Standards so nicht mehr grund- und menschenrechtskonform (zu den personellen Anforderungen siehe bereits Drs. 21/19479). Dies hat auch das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) im Visier: Im Bericht an den Deutschen Bundestag zur „Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2018 – Juni 2019“ widmet das DIMR ein Kapitel der Unterbringung Wohnungsloser durch die Kommunen. In der Zusammenfassung (Seite 42) heißt es unter anderem:

*„Die Kommunen sind rechtlich verpflichtet, unfreiwillig obdachlose Menschen vorübergehend unterzubringen. Diese sogenannte ordnungsrechtliche Unterbringung ist als kurzfristige Übergangslösung gedacht. Die Rechtsprechung geht daher von deutlich abgesenkten, sehr einfachen Wohn- und Versorgungsstandards aus. Viele wohnungslose Menschen leben tatsächlich Monate und Jahre in der ordnungsrechtlichen Unterbringung. Das widerspricht der Intention des Gesetzgebers. Minimalstandards sind so grund- und menschenrechtlich nicht mehr ausreichend. In der Praxis führt das dazu, dass Betroffene teilweise für längere Zeit sehr problematischen hygienischen Verhältnissen ausgesetzt sind, nur wenig Raum und kaum Privatsphäre haben. Sie erleben Konflikte, haben Angst vor Gewalt und bekommen wenig Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Die Bundesregierung hat bereits 2017 die teilweise mangelhafte Ausstattung der ordnungsrechtlichen Unterbringung in ihrem Armuts- und Reichtumsbericht festgestellt. Trotzdem fehlt bisher eine breite Diskussion über verbindliche Standards, die ein menschenwürdiges Wohnen dort ermöglichen.“*

Die in Hamburg üblichen 7 m<sup>2</sup> Wohnfläche pro Person, die Belegung von Räumen mit mindestens zwei Alleinstehenden, die Nichtberücksichtigung kleiner Kinder bei der Wohnraumbemessung, die Überbelegung von Wohnungen, Auszüge aus UPW in schlechtere Standards et cetera müssen angesichts dieser Ausführungen ein Ende haben. Es wird also höchste Zeit, dass der Senat nicht mehr so tut, als sei alles bes-

tens, sondern verbindliche angemessene Standards für die Unterbringung entwickelt, transparent macht und umsetzt, damit auch ein längerer Aufenthalt menschenrechtskonform ist. Bezahlbarer Wohnraum muss jedoch das Ziel bleiben.

**Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert,**

1. verbindliche grund- und menschenrechtskonforme Standards für die Ausstattung und Versorgung bei der Unterbringung von Geflüchteten und Wohnungslosen zu entwickeln, transparent zu machen und umzusetzen;
2. bei der Festlegung der Standards auch Artikel 11 des UN-Sozialpakts und die vom UN-Sozialpaktausschuss festgelegten Angemessenheitskriterien für Unterkünfte (gesetzlicher Schutz der Wohnung, Versorgung und Bewohnbarkeit, Bezahlbarkeit, diskriminierungsfreier Zugang, Standort und Gewaltschutz) zu beachten;
3. angesichts der derzeit hohen tatsächlichen Verweildauer in den Unterkünften den sich aus den Grund- und Menschenrechten ergebenden staatlichen Handlungsauftrag zu verwirklichen, alle verfügbaren Ressourcen dafür einzusetzen, dass das Recht auf angemessenes Wohnen vollständig verwirklicht wird;
4. bei der Ausstattung der Unterkünfte insbesondere für Einzelpersonen Einzelzimmer, für Mehrpersonenhaushalte abgeschlossene Wohneinheiten mit getrennten Schlafmöglichkeiten für Eltern und Kinder sowie ausreichender Wohnfläche, mehr Gemeinschaftsräume, Waschmaschinen, den Zugang zu Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten sowie angemessene Küchen und sanitäre Anlagen bereitzustellen;
5. entschieden mehr dafür zu tun, dass Menschen mit besonderen Bedarfen in speziell dafür konzipierten und ausgestatteten Unterkünften untergebracht werden;
6. der Bürgerschaft bis zum 30.04.2020 zu berichten.